

SATZUNG NR. 2.1 / SATZUNG NACH § 34 (4) SATZ 1 NR. 3 BAUGB -ERGÄNZUNGSSATZUNG- DER STADT OLDENBURG IN HOLSTEIN, ORTSTEIL KRÖSS -SÜDLICHER ORTSRAND-



ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
- Fläche zum Ausgleich § 1a (3) BauGB i.V.m. § 9 (1a) BauGB
- 239
69 Flurstücksnummer

**Satzung Nr. 2.1 / Satzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB
- Ergänzungssatzung -
der Stadt Oldenburg in Holstein,
Ortsteil Kröss -südlicher Ortsrand-**

**Satzung der Stadt Oldenburg in Holstein, Ortsteil Kröss - südlicher Ortsrand -
über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang
bebauten Ortsteil**

- Ergänzungssatzung -

Nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 und § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) sowie dem § 92 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 10.01.2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 47, ber. S. 213), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 15.02.2007 die nachfolgende Ergänzungssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Das im Lageplan dargestellte Flurstück 239/69 der Flur 5, Gemarkung Kröss wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der beigefügte Lageplan. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 2 festgelegten Grenzen (hier: Flurstück 239/69) richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 (1) und (2) BauGB.

§ 4 Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

(1) Die zulässige Grundfläche darf 200 qm nicht überschreiten (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO).

(2) Als Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 1a (3) BauGB für den durch die Satzung vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft werden festgesetzt:

Anpflanzung einer 3 m breiten, frei wachsenden Hecke. Die festgesetzte Ausgleichsmaßnahme dient dem Ausgleich des durch die Satzung verursachten Eingriffs in Natur und Landschaft. (Hinweis: Hinsichtlich der Gehölzarten wird auf den landschaftsplanerischen Fachbeitrag verwiesen)

(3) Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 92 LBO i. V. m. § 9 (4) BauGB)

Befestigte Grundstücksflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen oder in wassergebundener Bauweise herzustellen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ergänzungssatzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 (3) BauGB).

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Umwelt und Bauwesen vom 29.11.2006.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 13.12.2006
2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 12.12.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
3. Der Ausschuss für Umwelt und Bauwesen hat am 29.11.2006 den Entwurf der Ergänzungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf der Ergänzungssatzung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.12.2006 bis zum 26.01.2007 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können, am 13.12.2006 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.
5. Die Stadtverordnetenversammlung hat die abgegebenen Anregungen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 15.02.2007 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
6. Die Satzung Nr. 2.1 / Satzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil - Ergänzungssatzung - wurde am 15.02.2007 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und die Begründung mit Beschluss gebilligt.

Oldenburg in Holstein, den 16.02.2007

Stadt Oldenburg in Holstein

(Bürgermeister)

Oldenburg in Holstein, den 19.02.2007

Stadt Oldenburg in Holstein

(Bürgermeister)

7. Die Ergänzungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
8. Der Beschluss der Ergänzungssatzung durch die Stadtverordnetenversammlung sowie die Stelle, bei der die Ergänzungssatzung mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, ist am 08. März 2007 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) hingewiesen worden.
Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Ergänzungssatzung ist mithin am 08. März 2007 in Kraft getreten.

Oldenburg in Holstein, den 08. März 2007

Stadt Oldenburg in Holstein

(Bürgermeister)

